

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 392/2024

Teningen, den 2. April 2024

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	17.04.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	30.04.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Antrag auf Erwerb oder Umlegung des Feldweges Flst.Nr. 1959 (Gemarkung Heimbach)

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Umgestaltung der Böschung und der Verlegung des Feldweges (Flst.Nr. 1959) auf die Böschungskante des Grundstücks Flst.Nr. 1960 (Gemarkung Heimbach) wird grundsätzlich zugestimmt. Die Kosten hierfür hat weitestgehend der Antragssteller zu tragen. Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt durch den Antragsteller.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Der Veräußerung des Weges Flst.Nr. 1959 an den Antragsteller wird zugestimmt unter der Maßgabe, dass über den neuen Weg die Grundstücke im hinteren Bereich angefahren werden können (Überfahrtsrecht durch dingliche Sicherung).

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 23. Februar 2024 beantragt ein Weingut den Erwerb oder die Verlegung des Weges Flst.Nr. 1959 auf Gemarkung Heimbach, der sich derzeit im Eigentum der Gemeinde befindet.

Das Weingut begründet es damit, dass es aufgrund der Bodengegebenheiten (tiefgründiger Bodenmuschelkalk) ein hohes Potenzial in dieser Lage sehen würde, vor allem auch an einer zwischen den Grundstücken Flst.Nrn. 1958 und 1960 liegenden Böschung (Privateigentum). Um diese als Rebfläche mitnutzen zu können, müssten Erdbewegungen vorgenommen werden. Hierzu wäre jedoch die Mitnutzung des Wegegrundstücks Flst.Nr. 1959 erforderlich, wozu das Weingut zwei Vorschläge unterbreitet.

1. Erwerb des Wegegrundstücks Flst.Nr. 1959, Verlegung der Zufahrt über den Bergweg
2. Verlegung des Feldweges Flst.Nr. 1959 auf die Böschungskante des Grundstücks Flst.Nr. 1960

Da der Weg auch weitere Grundstücke im hinteren Bereich erschließt, ist es sehr wichtig, dass dieser erhalten bleibt. Eine Verlegung über den Bergweg (Vorschlag 1) ist aufgrund

der Wegbreite und der neu zu errichteten Steigung von ca. 25 Meter nicht zu empfehlen und wird auch vom Ortschaftsamt Heimbach als nicht praktikabel angesehen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Verlegung mittels Neuerrichtung des Weges an die Böschungskante des Grundstücks Flst.Nr. 1960 (Vorschlag 2). Damit wäre das Wegerecht gesichert und es müsste keine enorme Steigung in Kauf genommen werden.

Der Ortschaftsrat wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 11. April 2024 zu der Angelegenheit angehört. Dieser stimmt der Maßnahme grundsätzlich zu mit folgenden Maßgaben:

- Auf eine ausreichende Wegbefestigung mit Hangsicherung ist zu achten.
- Die Entwässerung der Rebflächen ist sicherzustellen.
- Eigentumsverhältnisse und eventuelle Maßnahmen zum Flächenausgleich sind zu klären.
- Es ist zu klären, wer die Unterhaltungspflicht für den neuen Weg hat.
- Es ist zu klären, wer für die Böschungspflege des Grundstücks Flst.Nr. 1960 zuständig ist.

Zur Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflicht wird vorgeschlagen, den Weg Flst.Nr. 1959 an den Antragsteller zu veräußern unter der Maßgabe, dass über den neuen Weg die Grundstücke im hinteren Bereich angefahren werden können (Überfahrtsrecht durch dingliche Sicherung).

Hinweis

für die nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Gremien-Mitglieder:

Bezüglich der Anlagen (Antrag, Pläne) wird auf die zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17. April 2024 übersandten Unterlagen verwiesen.